



## Sehr geehrte Damen und Herren

in dieser Ausgabe der CAMINADAInfo informieren wir Sie über aktuelle Steuerthemen, die Ihnen bei Ihrer persönlichen Steuerplanung von grossem Nutzen sein können. Es freut uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Steuerämter derzeit wieder Zinsen gewähren oder sogar Skonti anbieten, was die Vorteile frühzeitiger Steuerzahlungen unterstreicht. Abschliessend möchten wir Sie über

personellen Zuwachs auf Partnerstufe bei CAMINADA ZÜRICH informieren. Unser Team wächst, sodass wir Ihnen eine noch umfassendere Expertise bieten können. Für Fragen oder eine persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
CAMINADA ZÜRICH

## Verzugszinsen / Ausgleichszinsen

Per 1. Januar 2024 wurden aufgrund des neuen Zinsumfelds auch der Vergütungszins, der Ausgleichszins sowie der Zins auf Nachsteuern

angepasst bzw. erhöht. Der Verzugszins im Kanton Zürich bleibt weiterhin bei 4,5%. Aufgrund der Erhöhung der Zinsen kann eine angemessene

Vorauszahlung der Steuerschuld attraktiv werden. Die Zinsen für die Kantone Zürich, Aargau, Zug und Schwyz sehen wie folgt aus:

	Zürich	Aargau	Schwyz*	Zug	Graubünden
Vergütungszins	1%	0,75%	1%	2,0%	0,75%
Ausgleichszins	1%	0,75%	1%	2,0%	
Verzugszins	4,5%	5%	3,5%	4,0%	4,0%

Der Kanton Zug führt für das Jahr 2024 zusätzlich einen Skontoabzug von 2,0% ein, sofern die provisorische

Jahressteuer bereits bis zum 31. Juli bezahlt wird. Der Kanton Schwyz gewährt einen Skonto von 0,75%.

Gerne werden wir Sie bei der Berechnung der provisorischen Steuerlast für das Jahr 2024 unterstützen. ▲

\* Zum Redaktionszeitpunkt noch nicht veröffentlicht.

### Seite 1

Verzugszinsen /  
Ausgleichszinsen

### Seite 2

Schuldzinsen- und  
Unterhaltskostenabzug  
der Liegenschaften bei  
Konkubinatspartnern/innen

Aktualisierte Weisung über  
die Abzugsfähigkeit der  
Kosten für die Verwaltung  
von Wertschriften des  
Privatvermögens

### Seite 3

Grundeigentum: Aufhebung  
Praxis «wirtschaftlicher Neubau»

Erhöhung der allgemeinen  
Abzüge, Sozialabzüge und  
Kosten der Drittbetreuung sowie  
des Tarifs

### Seite 4

Personelles auf Partnerstufe

## Schuldzinsen- und Unterhaltskostenabzug der Liegenschaften bei Konkubinatspartnern/innen

Bei alleinstehenden oder verheirateten Personen können Schulden, Schuldzinsen (bis zu einer gewissen Grenze) und Unterhaltskosten grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen abgezogen werden. Bei Konkubinatspartnern stellt sich daher im Rahmen der Steuererklärung die Frage, wer wie viel der Schulden bzw. Kosten abziehen darf, da jeder Partner/in für sich steuerpflichtig ist und eine separate Steuererklärung einreichen muss. Grundsätzlich gilt, dass jeder Konkubinatspartner/in von den gesamt geleisteten, solidarisch geschuldeten Schuldzinsen denjenigen Teil abziehen darf, welcher der Quote seines im internen Verhältnis der Solidarschuldner zu tragenden Anteils der Schuld entspricht.



Sofern keine gesondert vertragliche Vereinbarung besteht, hat jeder den gleichen Anteil der Schuld bzw. des Schuldzinses zu tragen. Bei einer Alleinschuldnerschaft kann jedoch nur derjenige die Schulden abziehen, auf den auch die Schulden lauten. Beim Schuldabzug für die Vermö-

genssteuer ist analog den Schuldzinsen zu verfahren.

Bei den Unterhaltskosten ist die Eigentümerstellung der Liegenschaft massgebend. Ist ein Miteigentum vorhanden, hat der Abzug nach Miteigentumsquote zu erfolgen. ▲

## Aktualisierte Weisung über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens

Die Weisung betreffend die möglichen Abzüge der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens wurde im Kanton Zürich aufgrund der aktuellen Rechtsprechung präzisiert und aktualisiert. Pauschalgebühren von bankexterner Vermögensverwaltung sind nunmehr nicht abzugsfähige Kosten. Zudem ist nun auch bei den abzugsfähigen Kosten für die Verwaltung des Privatvermögens wie bereits bei den Unterhaltskosten von Liegenschaften eine Wechselpauschale in der Weisung festgehalten. Eine Wechselpauschale bedeutet, dass jedes Jahr von Neuem entschieden werden kann, ob die Pauschalgebühr oder die effektiven Kosten deklariert werden. Die Pauschalgebühr beträgt 3 Promille des Steuerwerts der

durch Dritte verwalteten Wertschriften im Privatvermögen, jedoch maximal CHF 6'000. Sofern die effektiven Kosten geltend gemacht werden, sind die tatsächlich bezahlten Kosten sowie deren Abzugsfähigkeit vom Steuerpflichtigen nachzuweisen. Sofern in der von Dritten belasteten Pauschalgebühr die Aufteilung zwischen abzugsfähig und nicht abzugsfähig nicht klar erkennbar ist, ist die Höhe der abzugsfähigen Kosten zu schätzen. Bei einem Depotwert von CHF 2 Millionen werden diese Kosten auf 3 Promille geschätzt. Bei einem Depotwert über CHF 2 Millionen wird die Höhe auf CHF 6'000 beschränkt zuzüglich der Hälfte der um CHF 6'000 reduzierten Pauschalgebühr, maximal jedoch auf 2 Promille des Depotwertes zuzüg-

lich CHF 2'000. Diese Schätzung muss jedoch pro Depot durchgeführt werden. Folgendes Beispiel soll die Schätzung illustrieren:

Frau Y besitzt ein drittverwaltetes Depot mit CHF 5 Millionen mit einer ihr verrechneten Pauschalgebühr von CHF 15'000. Somit sollte die Steuerverwaltung einen Abzug von CHF 10'500 akzeptieren. Dieser berechnet sich wie folgt:

$$(15'000 - 6'000) / 2 + 6'000 = 10'500$$

Beträgt im vorliegenden Beispiel die verrechnete Pauschalgebühr beispielsweise CHF 20'000, wäre der maximal zulässige Abzug auf CHF 12'000 limitiert und berechnet sich wie folgt:

$$5'000'000 * 0,2\% + 2'000 = 12'000 \blacktriangle$$

## Grundeigentum: Aufhebung Praxis «wirtschaftlicher Neubau»

Bei Kosten im Zusammenhang mit einer Liegenschaft im Privatvermögen wird zwischen den sogenannten werterhaltenden und wertvermehrenden Kosten unterschieden. Die werterhaltenden Kosten können in der laufenden Steuerperiode als Unterhaltskosten abgezogen werden, sofern nicht der Pauschalabzug gewählt wird. Die wertvermehrenden Kosten hingegen erhöhen die Anlagekosten, die bei einem Verkauf für die Bestimmung des Gewinns für Zwecke der Grundstücksgewinnsteuer relevant werden. Bei der umfassenden Sanierung einer Liegenschaft stellt sich nun die Frage,

welche Kosten sich als wertvermehrend bzw. als werterhaltend qualifizieren. Gewisse Kantone kannten hierbei die Praxis des «wirtschaftlichen Neubaus». Dies bedeutete, dass bei einer Renovation, die umfangmässig einer Totalsanierung gleichkam, ein wirtschaftlicher Neubau angenommen und somit alle Kosten als wertvermehrend qualifiziert wurden, sodass in der laufenden Steuerperiode keine erhöhten Unterhaltskosten geltend gemacht werden konnten. Mit dem 2023 ergangenen Bundesgerichtsurteil 9C\_677/2021 wird diese Praxis aufgehoben, sodass nun alle Kosten

nach ihrer objekttechnischen Natur zu untersuchen und steuerlich zu qualifizieren seien, auch bei einer Totalsanierung. Diese Praxisänderung ist auch auf alle noch nicht definitiv veranlagten Fälle anzuwenden. Gerne unterstützen Sie unsere Steuerberater bei Rückfragen der Steuerverwaltung. ▲



## Erhöhung der allgemeinen Abzüge, Sozialabzüge und Kosten der Drittbetreuung sowie des Tarifs

Steuerfreie Grenzbeträge, allgemeine Abzüge, Krankenkassenprämien und Drittbetreuungskosten können in einem gewissen Umfang vom steuerbaren Einkommen abge-

zogen werden. Zudem gibt es Abzüge für Kinder, Unterstützungsleistungen und Verheiratete. Für das Steuerjahr 2023 wurden im Kanton Zürich sowie auf Bundesebene die

zulässigen Abzüge erhöht. Die neuen Abzüge auf Bundesebene für die direkte Bundessteuer sehen wie folgt aus:

		2022 (in CHF)	2023 (in CHF)
Feuerwehrosold (Art. 24 Bst. f <sup>bis</sup> DBG)		5'000	5'200
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. i <sup>bis</sup> DBG)		1'000'000	1'038'300
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. j DBG)		1'000	1'000
Höchstabzüge Versicherungsprämien			
– Für Verheiratete			
· Mit Säule 2 und 3a		3'500	3'600
· Ohne Säule 2 und 3a		5'250	5'400
– Übrige Steuerpflichtige			
· Mit Säule 2 und 3a		1'700	1'800
· Ohne Säule 2 und 3a		2'550	2'700
Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung		12'000	12'700
Zweiverdienerabzug	Min.	8'100	8'300
	Max.	13'400	13'600
Kinderdrittbetreuungsabzug (pro Kind)	Max.	10'100	25'000
Kinderabzug		6'500	6'600
Unterstützungsabzug		6'500	6'600
Verheiratetenabzug		2'600	2'700
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind		251	255

Die genannten Abzüge sind keine Pauschalabzüge, sondern können lediglich in der Höhe der effektiv anfallenden Kosten geltend gemacht werden. Somit sind die genannten Abzüge die maximal zulässigen

Abzüge, welche auf Bundesebene akzeptiert werden. Bei den Drittbetreuungskosten müssen diese zudem im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen, damit diese steuerlich akzeptiert werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Steuererklärung und bei der Deklaration der zulässigen Abzüge. Bei Fragen steht Ihnen das CAMINADA Team gerne zur Verfügung. ▲

## Personelles auf Partnerstufe

**Kurt Krummenacher** trat am 1. Januar 1999 als Wirtschaftsprüfer bei der CAMINADA Treuhand AG ZÜRICH ein. Während der letzten über 25 Jahre betreute und unterstützte Kurt Krummenacher als Revisionsexperte seine langjährige Kundschaft mit grossem Fachwissen und seiner Erfahrung – stets unter Einhaltung der notwendigen Sorgfaltspflicht eines Revisors. In dieser Zeit war Kurt Krummenacher gleichzeitig Partner, VR- und Geschäftsleitungsmitglied bei der CAMINADA Treuhand AG ZÜRICH. 2023 trat Kurt Krummenacher als Verwaltungsratspräsident zurück, ist jedoch weiterhin Mitglied des VR und der Geschäftsleitung der CAMINADA Treuhand AG ZÜRICH. Kurt Krummenacher wird sich zudem bis Ende August 2024 weiterhin aktiv auf die Revision und Beratung seiner langjährigen Kundinnen und Kunden konzentrieren. Ab September wird er in einem reduzierten Pensum weiterhin beratend und für Spezialprojekte tätig sein.

**Valery Narmont**, lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüfer, seit 1. April 2016 geschätztes Mitglied unseres Teams bei der CAMINADA Treuhand AG ZÜRICH, wurde auf 1. Januar 2024 zum Partner, Verwaltungsratsmitglied und Mitglied der Geschäftsleitung befördert. Seine fachlichen Fähigkeiten als diplomierter Wirtschaftsprüfer und sein Einsatz für die Ziele unseres Unternehmens haben ihn zu einer wertvollen Säule unseres Teams gemacht. Wir gratulieren Valery Narmont herzlich zu dieser wohlverdienten Beförderung und sind zuversichtlich, dass er mit seinem Engagement und seiner fachlichen Kompetenz kontinuierlich zur Weiterentwicklung unseres Unternehmens und zum Erfolg unserer Kunden beitragen wird.

**Michel Vonlanthen**, Partner der CAMINADA Treuhand AG ZÜRICH, wurde zum neuen Präsidenten des Verwaltungsrats gewählt. Michel Vonlanthen, Betriebsökonom FH und dipl. Wirtschaftsprüfer, ist seit 2010 für die CAMINADA Treuhand AG ZÜRICH tätig und betreut schwer gewichtig unsere Kundinnen und Kunden im Treuhandbereich und in der Unternehmensberatung. Wir sind überzeugt, dass er unsere Gesellschaft zusammen mit unseren Partnern Kurt Krummenacher, Matthias Kern, Fabian Wey und Valery Narmont umsichtig und kompetent leiten wird. Wir wünschen ihm in seinem erweiterten Aufgaben- und Verantwortungsgebiet viel Freude und Erfolg. ▲

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen. Bilder: Shutterstock ▲

**CAMINADA Treuhand AG ZÜRICH**  
Riesbachstrasse 61, CH-8034 Zürich  
T +41 44 386 99 00, info@caminada.ch  
www.caminada.ch

MITGLIEDSCHAFTEN



A member of

